

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Development an der Universität Münster vom 17.02.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 29.10.2019, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nrn. 3 bis 4
- § 7 Rangliste
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Business Development an der Universität Münster.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Business Development ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Note von mindestens 2,9 abgeschlossen worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
 - (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre

- (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

Von den allgemeinen Leistungspunkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nach (a) können maximal 16 Leistungspunkte durch zusätzliche, über die Anforderungen von (b) hinausgehende Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik oder Statistik substituiert werden.

Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 sind die Anforderungen an die Mindestnote im Sinne von Satz 1 auch dann erfüllt, wenn das vorläufige Zeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,9 ausweist.

Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wird der Zugang zum Auswahlverfahren gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs des jeweiligen Studiengangs gehören. Der Nachweis muss von einer offiziellen Stelle (Prüfungsamt/Dekan*in) ausgestellt und unterschrieben werden.

- (2) Für den Zugang zum Masterstudiengang Business Development ist der Nachweis guter bis sehr guter englischer Sprachkenntnisse erforderlich. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau **C1** des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden insbesondere durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise.
- (3) Für den Zugang zum Masterstudiengang Business Development ist der Nachweis des Testergebnisses des „Graduate Management Admission-Tests Focus Edition“ (GMAT Focus-Edition) mit einer Punktzahl von mindestens 565 Punkten, des „Graduate Management Admission-Tests Exam-Edition“ (GMAT Exam) mit einer Punktzahl von mind. 600 Punkten, des „Graduate Record Examinations“ mit einer Mindestpunktzahl von 155 Punkten im quantitativen Bereich und von 145 Punkten im verbalen Bereich oder des Graduate Test for Economics, Business Administration and Social Sciences (GTEBS) mit einem Gesamtwert von mindestens 104. Sofern ein*e Bewerber*in Testergebnisse für mehrere Tests einreicht, wird für das gesamte Zulassungsverfahren nur der bessere von diesen berücksichtigt. Der bessere Test im Sinne des Satzes 2 ist dabei der, der zu einem insgesamt besseren Resultat bzgl. der Zulassung führt.
- (4) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Business Development, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 3

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die*der Bewerber*in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, das auf der Grundlage eines Studiums, in dem mindestens 140 ECTS-Kreditpunkte erlangt wurden, erstellt ist. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 2, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der*dem zuständigen Dekan*in oder einer von ihr*ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerber*innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutsch- oder englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche oder eine englische Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer*einem Bewerber*in vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Development, so muss sie*er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Entspricht das verwendete Credit-Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie*er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.
2. Nachweis über sämtliche erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) innerhalb des Studiums im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (inkl. der Leistungen der Orientierungsphasen und vergleichbarer Studienabschnitte, unabhängig davon, ob sie in die Bachelornote mit einfließen) mit ausgewiesenen Kreditpunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote.
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2.
4. Nachweis über ausreichende Ergebnisse im GMAT-Focus Edition bzw. GMAT Exam bzw. GRE Test bzw. GTEBS gemäß § 2 Abs. 3.
5. Ggf. der Nachweis, dass die*der Bewerber*in zu den besten 10 % ihres/seines Abschlussjahrgangs des Studiengangs gehört.
6. Lebenslauf

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im Bewerbertool hochzuladen. Die einzureichenden Nachweise sind als Scans der Originaldokumente dem Antrag beizufügen.

- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die*der Bewerber*in die Unterlagen gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 5 können zudem beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 4

Zulassungskommission

- (1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Business Development wird eine Zulassungskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zulassungskommission und ihre Stellvertreter*innen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus einer*einem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertreter*in, die der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören müssen, zwei weiteren Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen und einer*einem Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission wird ein*e Stellvertreter*in bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden oder bei ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme ihrer*seiner Stellvertretung.
- (4) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte, vgl. Anlage 1):

1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 51 von 100 Punkten),
2. Das Gesamtergebnis des GMAT Focus Edition bzw. GMAT Exam Edition bzw. GRE Tests bzw. GTEBS (maximal 19 von 100 Punkten),
3. Das Ergebnis des quantitativen Teils des GMAT Focus Edition bzw. GMAT Exam Edition bzw. GRE Tests bzw. GTEBS (maximal 30 von 100 Punkten). Beim GTEBS wird hierfür der Durchschnitt der Testwerte der Aufgabenbereiche „Wirtschaftliche Zusammenhänge formalisieren“ (WZF) und „Wirtschaftsgrafiken interpretieren“ (WGI) herangezogen.

§ 6

Rangliste

Die nach Maßgabe der zu den einzelnen Kriterien gemäß § 5 erreichten Punktwerte werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Die vorhandenen Studienplätze werden an die Bewerber*innen beginnend mit der Höchstpunktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt ein*e Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie*er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes für den Masterstudiengang Business Development an der Universität Münster unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die*den Rektor*in bekanntgegeben. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird der*dem Bewerber*in die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern aufgrund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die*der Rektor*in der*dem Bewerber*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die*der Bewerber*in den Studienplatz annimmt. Lehnt die*der Bewerber*in den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der*dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die*der Bewerber*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird ein*e Bewerber*in nicht zum Studium zugelassen, so gibt die*der Rektor*in ihr*ihm dies bekannt und erteilt auch Auskunft darüber, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibebestimmung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat ein*e Bewerber*in in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der*dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Zugang und Zulassung zum Wintersemester 2026/2027. Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Development vom 15. April 2024 (AB Uni 13/2024, S. 1151 ff.) tritt zum Wintersemester 2026/2027 außer Kraft.

Kriterium							Punkte (max.)
Bachelornote gemäß § 5 Nr. 1							51
Bachelornote		1,0		51 Punkte	Zwischen den Grenzen stückweise lineare Interpolation		
		2,9		0 Punkte			
GMAT-Focus Edition bzw. GMAT Exam bzw. GRE bzw. GTEBS Testergebnis. Wenn mehrere Tests eingereicht werden, gilt für das gesamte Zulassungsverfahren nur der Test, der zu einem besseren Ergebnis führt, siehe § 2 Abs. 3.							49
	GMAT Focus	GMAT Exam	GRE	GTEBS			
Test insgesamt	565 Punkte	600 Punkte	155 Punkte quantitativ + 145 Punkte verbal	Gesamtwert von 104	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	805 Punkte	800 Punkte	je 170 Punkte (quantitativ + verbal)	Gesamtwert von 130	19 Punkte		
Quantitativer Testteil	74 Punkte	41 Punkte	155 Punkte	Durchschnitt der Testwerte WZF und WGI von 104	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	90 Punkte	51 Punkte	170 Punkte	Durchschnitt der Testwerte WZF und WGI von 130	30 Punkte		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 28.01.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s